

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 20 – TTVL 1200 A

Bearbeiter/in:
Frau Marx

Zimmer: 1107

Telefon: +49 30 9020 2106

Telefax: +49 30 902028 2106

Walburga.marx@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 20. November 2019

Rundschreiben IV Nr. 73/2019

Arbeitsmaterialien zur Entgeltordnung zum TV-L; hier: Teil IV Abschnitte 1 und 2

Rundschreiben IV Nr. 67/2019 vom 22. Oktober 2019

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 30. Änderung der Arbeitsmaterialien zur Entgeltordnung informiert.

In den im Betreff genannten Arbeitsmaterialien wurden nunmehr mit Durchführungshinweisen versehen.

Durch § 1 Nr. 92 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019 wurde die Eingruppierung der Beschäftigten in der Pflege in Teil IV der Entgeltordnung zum 1. Januar 2019 vollständig neu gefasst. Im neuen Teil IV der Entgeltordnung ist die Eingruppierung der Beschäftigten im Pflegedienst nur noch in drei Abschnitten geregelt. Im Zuge der Neufassung wurden insbesondere die bisherigen fach- bzw. bereichsspezifischen Differenzierungen bei der Eingruppierung der Pflegekräfte aufgegeben. Damit wird bei der Eingruppierung nunmehr nicht mehr danach unterschieden, ob es sich um Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Altenpflegerinnen handelt. Ebenso wenig wird bei der Eingruppierung noch danach unterschieden, ob es sich um Beschäftigte in Einrichtungen im Sinne von § 43 TV-L handelt oder nicht.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Für Pflegekräfte in der sog. Pflege am Bett (Abschnitt 1) sind drei Entgeltgruppen (KR 7 bis KR 9) vorgesehen. Innerhalb dieser drei Entgeltgruppen gibt es deutliche Aufwertungen einzelner Tätigkeiten von der früheren Entgeltgruppe KR 7a in die neue Entgeltgruppe KR 8 und von der früheren Entgeltgruppe KR 8a in die neue Entgeltgruppe KR 9.

Im Auftrag
Mayr